24/SN-438/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE A-1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11, TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730, TELEFAX 587 01 92

An das Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

Datum: 2 6. JAN. 1994

28. Jan. 1994

Wien, 1994 01 25

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird GZ 10.213/70-I 2/1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen 25 Exepmlare unserer Begutachtung zu o.e. Gesetzesentwurf.

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

Generalsekretär

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE SEIT 1839 A-1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11, TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730, TELEFAX 587 01 92

An das Bundesministerium für Justiz Sektionschef Dr.Helmuth Tades

Museumstraße 7 1070 Wien

Wien, 1994 01 24

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird GZ 10.213/70-I 2/1993

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Der Österreichische Gewerbeverein erlaubt sich, zum obzitierten Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die weitgehende Liberalisierung des Versicherungsmarktes wird den Wettbewerb zwischen den Versicherern verstärken und dadurch unseren Mitgliedern - vor allem mittelständischen Unternehmern - erhebliche Vorteile bringen.

Nicht übersehen werden darf aber, daß das, auch durch ausländische Anbieter, wesentlich erweiterte Auswahl des günstigsten Versicherungsschutzes erschweren wird. Deshalb werden unsere Mitglieder wohl mehr noch als bisher auf eine objektive fachkundige Beratung angewiesen sein. Dabei muß für sie jedoch klar erkennbar sein, ob ihr "Berater" wirklich unabhängig oder an einen (allenfalls auch mehrere) Versicherer gebunden ist. Aus diesen Überlegungen heraus unterbreiten wir folgende Vorschläge zur Regelung des Wettbewerbes im Versicherungsvertragsgesetz und zwar in

1. materieller Hinsicht:

Der Wettbewerb der Versicherungsprodukte sollte von gleichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ausgehen, d.h. die Versicherungsprodukte sollten sich nur hinsichtlich des Umfanges des Versicherungsschutzes (gedeckt/nicht gedeckt) und des Preis-/Leistungsverhältnisses unterscheiden. Die bisher in den ABS und im allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen enthaltenen Regelungen (Beginn des Versicherungsschutzes, Kündigungsmöglichkeiten etc.) sollten zwar verbraucherfreundlich gestaltet, jedoch weiterhin vereinheitlicht bleiben, und daher in das Versicherungsvertragsgesetz übernommen werden.

2. formeller Hinsicht:

Die Definition des *Versicherungsagenten* bringt zwar eine weitgehende Klarstellung bringt zwar eine weitgehende Klarstellung seiner Abhängigkeit vom Versicherer, erscheint uns jedoch allein noch zu wenig. In den letzten Jahren haben nämlich die Versicherer zusätzlich zu ihren haupt- und nebenberuflichen "Vertretern" verschiedene Vertriebswege eröffnet. Dadurch ist es für unsere Mitglieder häufig nicht eindeutig erkennbar, ob ihr Gesprächspartner vom Versicherer unabhängig ist oder nicht; dies gilt insbesonders auch für Versicherungsmaklerfirmen, deren Gesellschaftsanteile Versicherern gehören. Wir halten daher die Bestimmungen für Versicherungsagenten um solche für Versicherungsmakler ergänzungsbedürftig; dies in Kenntnis der Bestrebungen des BMfJ dieses Thema im Maklergesetz zu regeln. Wir sind nämlich der Ansicht, daß es sowohl für Konsumenten als auch Unternehmer wesentlich übersichtlicher ist, wenn die Fragen in einer Spezialnorm, nämlich dem Versicherungsvertragsgesetz, geregelt sind.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung fänden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

(Dr. Herwig KAINZ Generalsekretär

PS: 25 Exemplare der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.